

## Anlage 1

### **Vereinbarung über die Kostenübernahme bei Übertragung von Vormundschaften und Pflegschaften nach §§ 1793,1626,1800 i.V.m. §§ 1631 ff BGB auf freie Träger der Jugendhilfe**

Zwischen der Stadt Leverkusen als Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe (öffentlicher Träger), vertreten durch den Oberbürgermeister

und

(freier Träger), vertreten durch

wird folgende Vereinbarung über die Übernahme der Kosten bei der Übertragung von gerichtlich angeordneten Vormundschaften und Pflegschaften getroffen

#### **Präambel**

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz (GG) bildet die Richtschnur für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern. Die konkreten Inhalte sind dabei in den einschlägigen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt und umfassen die gesamte elterliche Sorge.

Wenn Eltern dieser Pflicht nicht nachkommen, ihr Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder nicht ausüben oder missbrauchen, muss der Staat den Schutz der Kinder gewährleisten. Er hat dieses mit Einführung der Vormundschaft in unsere Rechtsordnung getan:

„Ein Minderjähriger erhält einen Vormund, wenn er nicht unter elterlicher Sorge steht oder wenn die Eltern weder in den die Person noch das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind.“ (§ 1773 Abs. 1 BGB).

Die Vormundschaft ist konsequenterweise der elterlichen Sorge nachgebildet und orientiert sich an deren Inhalten. Das heißt, die Inhalte der elterlichen Sorge verändern sich durch die Einrichtung einer Vormundschaft nicht, lediglich die ausführenden Personen wechseln.

Die Vormundschaft als „Instrument“ des staatlichen Wächteramtes des Art. 6 Abs. 2 GG wird in der Regel durch das Jugendamt wahrgenommen, kann aber auf geeignete Einzelpersonen übertragen werden. Das Familiengericht übt die Aufsicht aus.

## **§ 1 Vereinbarungsgegenstand**

Das Jugendamt hat gemäß § 53 Abs. 1 SGB VIII dem Familiengericht gegenüber die Vorschlagspflicht/das Vorschlagsrecht, im Einzelfall geeignete Pfleger und Vormünder zu benennen. Das Jugendamt wird in der Regel den/die Mitarbeiter/in des Vereins benennen, der/die für diese Aufgabenstellung beim Verein beschäftigt ist.

Der/die Mitarbeiter/in des Vereins wird in die Bestellung nach Maßgabe §§ 1791a BGB in Verbindung mit § 54 SGB VIII einwilligen.

## **§ 2 Zuständigkeit**

Die örtliche Zuständigkeit für bestellte Vormundschaften/Pflegschaften richtet sich nach § 87c Absatz 3 SGB VIII; der/die Mitarbeiter/in des Vereins tritt an die Stelle des Jugendamtes.

Für Mündel, die nach Übernahme der Pflegschaft/Vormundschaft durch den/die Mitarbeiter/in des Vereins ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Gebiet des Jugendamtes dauerhaft verlegen ist entsprechend § 87c Absatz 3 Satz 3 SGB VIII unverzüglich beim Familiengericht ein Antrag auf Entlassung zu stellen

## **§ 3 Aufgaben**

Sollte ein vom Gesetzgeber favorisierter Einzelvormund nicht zur Verfügung stehen wird der Verein die Vormundschaften/Pflegschaften kraft richterlicher Anordnung (§§ 1674, 1773, 1666, 1667 BGB) übernehmen und durchführen und eine/n geeignete/n Mitarbeiter/in benennen.

Die als Anlage beigefügten Qualitätsstandards für Vormünder bilden die fachliche Grundlage der Aufgabenerfüllung.

## **§ 4 Personelle Ausstattung**

Der Verein verpflichtet sich für die Durchführung der in § 3 genannten Tätigkeit geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzusetzen, die über eine fachliche Ausbildung oder eine mehrjährige praktische Erfahrung verfügen. Geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in der Regel:

- Sozialarbeiterinnen/-pädagoginnen und Sozialarbeiter/-pädagogen mit Berufserfahrung von einem Jahr,
- sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über mehrjährige Berufserfahrung verfügen.

Grundsätzlich werden von vollzeitlich beschäftigten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, die mit diesem Aufgabengebiet ausschließlich befasst sind, nicht mehr als je 50 Vormundschaften oder Pflegschaften geführt.

Die persönliche Kenntnis des Mündels, regelmäßige, in der Regel monatliche Kontakte sowie verlässliche Erreichbarkeit des Vormunds/ Pflegers werden vorausgesetzt.

## **§ 5 Datenschutz**

Zwischen den Vertragspartnern besteht Einvernehmen darüber, dass die in Ausführung der Tätigkeit bekannt gewordenen personenbezogenen Daten gemäß den Vorschriften des Datenschutzrechtes, hier insbesondere §§ 61 – 65 SGB VIII in Verbindung mit § 203 Abs. 1 StGB, zu behandeln sind.

## **§ 6 Vergütung**

Der Verein wird den Aufwendungsersatz und die Vergütung nach dem Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz geltend machen. (s. Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 14. 02. 2007 – XII ZB 148/03 und Beschluss des Landgerichtes Krefeld vom 18.03.2009 – 7 T 15/09).

Das Jugendamt erstattet dem Träger pro übernommener Pflegschaft/Vormundschaft die Differenz zwischen der vom Familiengericht gezahlten Stundenvergütung, z.Zt. 33,50 €, und dem für den Träger gültigen Fachleistungsstundensatz, der bei den ambulanten erzieherischen Hilfen gewährt wird (Stand 08/11: 55,- €). Grundlage der Vergütung sind die vom Familiengericht anerkannten abrechnungsfähigen Fachleistungsstunden.

Die Abrechnung erfolgt einzelfallbezogen quartalsweise rückwirkend.

## **§ 7 Vertragsänderungen**

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages. Alle Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Gewollten in zulässiger Form unter Beachtung der Zielsetzung des Sozialgesetzbuches VIII nahe kommen.

## **§ 8 Vertragsdauer**

Der Vertrag tritt zum 01.10.2011 in Kraft und hat eine Laufzeit von 5 Jahren.

## **§ 9 Kündigung**

Der gesamte Vertrag oder Teile hiervon können mit einer Frist zum 30.09. eines Jahres zum Ende des darauf folgenden Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

**§ 10  
Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Leverkusen.

Leverkusen, den

Leverkusen, den

Stadt Leverkusen  
Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Im Auftrag

Marc Adomat

Rainer Gurk

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

ENTWURF